

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/188 vom 23. März 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_188

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/188 du 23 mars 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/188 del 23 marzo 2010

Regeste

Art. 28 IVG. Würdigung von ärztlichen Berichten und eines bidisziplinären Gutachtens beim Zustand des Beschwerdeführers nach mehreren Unfallereignissen, darunter einem seit langem unfallversicherungsberenteten Unfall (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. März 2010, IV 2008/188).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 4. März 2008, also unter der Geltung des Rechts dieser Revision, erlassen. Zu beurteilen ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung entwickelt hat. Dieser Sachverhalt reicht in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision zurück. Soll auf bestimmte Sachverhalte nicht neues Recht Anwendung finden, sondern das aufgehobene Recht massgebend bleiben, muss eine geltende Norm die Weiteranwendbarkeit aufgehobenen Rechts für bestimmte Sachverhalte anordnen. Die 5. IV-Revision enthält keine die Rente betreffende übergangsrechtliche Bestimmung. Das Bundesamt für Sozialversicherungen unterstellt aber zu Recht eine ausfüllungsbedürftige Lücke (vgl. das Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007). Die Definition der Sachverhalte, auf die noch altes Recht anwendbar sein soll, sollte durch ein materiell-rechtliches, unbeeinflussbares Merkmal erfolgen. In Frage kommen der Zeitpunkt der Entstehung des Auszahlungsanspruchs oder der Eintritt des Versicherungsfalls, beide definiert nach dem alten, ausser Kraft getretenen Recht (zum Ganzen im Detail der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 28. Oktober 2009, IV 2009/5). Bezüglich des allfälligen Rentenbeginns sind deshalb vorliegend angesichts der IV-Anmeldung von März 2006 und des Umstands, dass seit vielen Jahren eine gewisse Arbeitsunfähigkeit besteht und der Rentenfall voraussichtlich unter altem Recht einträte, die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen (im Folgenden angeführt) anzuwenden. Für die Invaliditätsbemessung hat sich indessen keine Änderung der Rechtslage ergeben. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers um eine Rente abgelehnt. Die Arbeitsvermittlung bzw. Eingliederungsberatung hat sie als nicht erfolgversprechend bezeichnet und abgeschlossen. Der Beschwerdeführer beantragt in diesem Verfahren zwar einzig Rentenleistungen. Streitig ist daher zunächst ein Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein solcher Anspruch in Frage steht, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen

habe.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Invaliditätsbemessung sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). 2.3 Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wurde im Januar/März 2007 bidisziplinär begutachtet. Gemäss dem Gutachten ist der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit zu 75 % arbeitsfähig. Die Tätigkeiten müssen demnach in temperierten Räumen durchgeführt werden können und körperlich leicht sein und ohne regelmässiges Heben oder Tragen von Gegenständen über 10 kg, ohne regelmässiges Arbeiten über der Horizontalen sowie ohne regelmässige Kraftanwendung der linken oberen Extremität und insbesondere ohne forcierte repetitive Rotationsbewegungen des linken Vorderarms und Handgelenks ausgeübt werden können. Sie dürfen keine feinen Arbeiten beinhalten, bei denen sämtliche Fingerspitzen gebraucht werden. Aus somatischer Sicht geht das Gutachten von einer Arbeitsfähigkeit bei voller Stundenpräsenz von ca. 80 % aus, während die Arbeitsfähigkeit psychiatrisch gesehen aber weiter eingeschränkt sei (bis auf 75 %). 2.4 Das Gutachten basiert auf einer Kenntnisnahme von den Akten. Ausserdem wurden die Anamnese erhoben und die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers erfragt. Es erfolgten eine psychiatrische und eine orthopädische Untersuchung und es wurden verschiedenste Röntgenaufnahmen, eine cervicale Kernspintomographie, ein MRI der linken Schulter und ein CT des linken Handgelenks erstellt. Das Gutachten kann als umfassend betrachtet werden. Berücksichtigung fanden bei der Begutachtung die Beeinträchtigungen der linken Schulter, des linken Ellbogens, des Handgelenks links und der rechten Hand, ausserdem eine mittelgradige depressive Episode. Das Ganglion im Chopartgelenk am linken Fuss und die Enthesiopathie des Trochanter major links, wie sie noch im Juli 2006 vom Kreisarzt als Suva-fremde Diagnosen beschrieben worden waren, wurden nicht (auch nicht als Nebendiagnosen) erwähnt. Diesbezüglich hatte sich aber offenbar eine anhaltende Besserung der Beschwerden eingestellt, hat der Beschwerdeführer dem Kreisarzt doch erklärt, mit dem Zustand der linken Hüfte sei er zufrieden, und hat Dr. C.____ doch festgehalten, bezüglich der Fussdistorsion sei eine Remission eingetreten und die Behandlung der Hüftbeschwerden sei abgeschlossen. Das Gutachten ist auch bezüglich der Abklärung der Auswirkungen des Unfalls vom März 1987 nicht als ungenügend zu betrachten. 2.5 Erheblich abweichend vom Gutachten beurteilt Dr. A.____ die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, nämlich mit maximal 25 %. Dass der Beschwerdeführer schon orthopädisch in verschiedener Hinsicht beeinträchtigt ist, trifft gewiss zu und stellt ein Erschwernis dar. Indessen ist davon auszugehen, dass eine

richtungweisende Verschlimmerung durch den Unfall vom Juni 2003 nicht ausgewiesen bzw. der Vorzustand wieder erreicht ist (vgl. das einschlägige UV-Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Mai 2009, UV 2007/14). Im kreisärztlichen Bericht vom 6. Juli 2006 war im Übrigen auch die Handgelenksdistorsion links (vom Oktober 2005) bereits erfasst worden. Der (wiedererreichte) Vorzustand (samt der Arthrose des Ellbogens links bei St. n. Humerusfraktur 1985) war durch die Rehaklinik Bellikon beurteilt worden. Danach waren leichte Arbeiten grundsätzlich ganztags mit zusätzlichen Pausen von 30 Minuten/Tag zumutbar, wenn sie den umschriebenen Voraussetzungen entsprachen. Unter diesen Umständen erscheint die hausärztliche Einschätzung nicht geeignet, an der Stichhaltigkeit des Ergebnisses des Gutachtens Zweifel zu begründen, zumal keine dort nicht berücksichtigten Faktoren ersichtlich sind. Ob sich der Gutachter bei seiner Einschätzung des Umstands der Berentung als Folge des Unfalls von 1987 bewusst gewesen ist, wird nicht ersichtlich, berührt den Beweiswert aber nicht relevant. Dass schon aufgrund jenes Ereignisses von einer Arbeitsunfähigkeit von 25 % ausgegangen worden ist, stellt die Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten ausserdem nicht in Frage, hatte sich dieser Grad doch wohl auf die angestammte Tätigkeit bezogen. Auch die psychiatrische Teilbegutachtung ist begründet und schlüssig. Danach führt eine verminderte psychische Belastbarkeit - unter Ausblendung der Schmerzsymptomatik - zu einer auf 75 % eingeschränkten Arbeitsfähigkeit. Zusammenfassend ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer optimal angepassten Tätigkeit zu 75 % arbeitsfähig ist. Dass die bidisziplinäre Gesamtschätzung die somatischen Einschränkungen vernachlässigt habe, lässt sich nicht bestätigen. Es handelt sich auch wesentlich um qualitative Einschränkungen.

E. 3

3.1 Was die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit betrifft, wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S. K. vom 23. März 2009, 8C_515/2008). 3.2 Gemäss der Verfügung hatte die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen aufgrund des auf 2007 angepassten IK-Einkommens aus dem Jahr 2002, dem Jahr vor dem Unfallereignis vom Juni 2003, auf Fr. 56'652.-- berechnet. Da die Ausgangsgrösse zur Bestimmung des Invalideneinkommens nach den Tabellenlöhnen höher zu stehen gekommen wäre, wurden die beiden Grössen gleichgesetzt. In der Beschwerdeantwort befürwortet die Beschwerdegegnerin ein Valideneinkommen von Fr. 59'884.-- gemäss dem Durchschnitt des Einkommens während fünf Jahren vor 2003, je angepasst auf 2005. 3.3 Dem IK-Auszug lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit der Erwerbsaufnahme im Jahr 1980 bis 1986 ein stetig ansteigendes Einkommen erzielt

hat. Für jenes Jahr (1986) wurde ein Einkommen von bereits Fr. 52'264.-- abgerechnet. Es ist davon auszugehen, dass dieses Einkommen über dem damaligen Durchschnittseinkommen für Hilfsarbeiten lag. Das statistische Durchschnittseinkommen für einfache und repetitive Tätigkeiten im ersten Jahr, für das es eine Schweizerische Lohnstrukturerhebung gibt (1994, also acht Jahre später), betrug nämlich Fr. 51'876.-- (Fr. 4'127.-- gemäss TA 1.1.1; mal 12; angepasst auf die durchschnittliche betriebsübliche Arbeitszeit von damals 41.9 statt 40 Stunden pro Woche). Wie aus der Unfallmeldung UVG vom 24. Juni 2003 hervorgeht, war der Beschwerdeführer (seit 1993) denn auch als gelernter Mitarbeiter (Chromstahlschlosser) angestellt. 3.4 Im März 1987 erlitt der Beschwerdeführer den Unfall mit Verletzung der rechten Hand, der zur Berentung führte. Damals ergab sich gemäss dem IK-Auszug ein Einkommenseinbruch, der 1990 wieder aufgeholt worden war. Danach fand wieder ein Rückgang statt, es folgten eine kurze Arbeitslosigkeit und dann die neue Anstellung ab Oktober 1993. Der Beschwerdeführer erzielte dort Einkommen zwischen Fr. 53'107.-- und Fr. 60'935.--. In den Jahren 2003 und 2004 erreichte er bei einem Monatslohn von Fr. 4'540.-- Einkommen von Fr. 54'251.-- und Fr. 51'258.--. Die Arbeitgeberin bescheinigte der Invalidenversicherung im Mai 2006, ohne Gesundheitsschaden hätte der Beschwerdeführer (bei vollzeitlicher Anstellung) den genannten Monatslohn von Fr. 4'540.-- (mit 13 Monatslöhnen) verdient, somit also pro Jahr Fr. 59'020.--. Der Geschäftsleiter hatte dem Suva-Aussendienstmitarbeiter am 24. Juni 2005 demgegenüber erklärt, dieser Lohn entspreche dem Leistungslohn im Rahmen der früheren Suva-Rente, d.h. also 75 %. Dem Lohn bei voller Leistungsfähigkeit hätten demnach Fr. 78'693.-- entsprochen, bei Aufrechnung der tatsächlich bei diesem Monatslohn bezogenen Jahreseinkommen (von Fr. 54'251.-- und Fr. 51'258.--) entsprechend weniger. 3.5 Angesichts der Arbeitgeberbescheinigung und der Aktenlage erscheint nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Leistung des Beschwerdeführers bei voller Gesundheit ein Lohn von Fr. 78'693.-- entsprochen hätte. Andererseits kann auch auf ein Einkommen von Fr. 59'020.-- nicht abgestellt werden, da der Beschwerdeführer - selbst als bereits gesundheitlich Beeinträchtigter - gemäss IK-Auszug teilweise höhere Einkommen erzielt hatte. Es rechtfertigt sich unter den gegebenen Umständen, für die Bestimmung des Valideneinkommens vielmehr auf statistische Durchschnittswerte zurückzugreifen. Wird der Einkommensvergleich auf das Jahr 2006 bezogen, so kann von einem Valideneinkommen von Fr. 68'700.-- (Fr. 5'565.-- für Arbeiten des Anforderungsniveaus 3 im Bereich Metallbe- und -verarbeitung; mal 12; bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.15 % [Durchschnitt von 40.8 % und 41.5 %]) ausgegangen werden.

E. 4

4.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und bei der das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) begezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). 4.2 Ab November 2005 hat der Beschwerdeführer

vorübergehend eine Anstellung im Bereich Werbung und Versand zu 50 % gefunden, dabei aber keinen für die Bestimmung des Invalideneinkommens aussagekräftigen Lohn bezogen. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist deshalb grundsätzlich praxisgemäss auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik abzustellen. Gemäss der Tabelle TA1, welche heranzuziehen ist (keine regionalen Löhne, vgl. 8C_742/2008), konnten Männer mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten - nur solche kommen für den Beschwerdeführer nach Eintritt seiner gesundheitlichen Einschränkungen ohne berufliche Massnahmen noch in Betracht - im privaten Sektor im Jahr 2006 durchschnittlich (statistisches Mittel, Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) Fr. 56'784.-- (12mal Fr. 4'732.--) verdienen. Bezogen auf die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von im Jahr 2006 41.7 Stunden (statt 40 Stunden, wie sie der Tabelle TA1 zugrunde liegen) macht dies Fr. 59'197.-- aus.

4.3 Der Beschwerdeführer lässt in Frage stellen, ob seine Restarbeitsfähigkeit angesichts der diversen Einschränkungen realisierbar sei. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung nicht darauf an, ob er unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich vermittelt werden kann oder nicht. Es kommt einzig darauf an, ob und in welchem Rahmen er die ihm verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Es wird von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgegangen (vgl. Art. 16 ATSG). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2) hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Der als ausgeglichen unterstellte Arbeitsmarkt beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Allerdings dürfen keine realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG dort nicht gesprochen werden, wo sie nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb von vornherein als ausgeschlossen erscheint (solche Verhältnisse hat das Eidgenössische Versicherungsgericht etwa im Entscheid i/S G. vom 19. Februar 2001, I 65/00, vorgefunden; vgl. zum Ganzen den Entscheid des Bundesgerichts i/S K. vom 6. Mai 2008, 8C_319/2007; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b).

4.4 Die Einschränkungen für eine Erwerbstätigkeit liegen beim Beschwerdeführer darin, dass er körperlich schwere Tätigkeiten in feuchter und kalter Umgebung, bei denen regelmässig Gewichte über 10 kg gehoben oder getragen werden müssen und die mit häufigen Arbeiten über der Horizontalen oder Kraftanwendungen der linken Hand verbunden sind und bei denen häufig Rotationsbewegungen des linken Vorderarms und Handgelenks vorgenommen werden müssen, ebenso wie feine Arbeiten, bei denen die Finger beider Hände vollumfänglich gebraucht werden, nicht mehr uneingeschränkt erledigen kann. Diese Vorgaben lassen aber noch eine ausreichende Anzahl von möglichen Arbeitsgelegenheiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt offen.

4.5 Der erforderlichen Rücksichtnahme eines potentiellen Arbeitgebers mit der entsprechend zu erwartenden Lohnminderung ist hingegen mit einem deutlichen Abzug vom Tabellenlohn Rechnung zu tragen. Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25 % gekürzt

werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen - auch von invaliditätsfremden Faktoren - des konkreten Sachverhalts ab (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), deren Auswirkungen nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Eine schematische Vornahme des Leidensabzuges ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b; BGE 129 V 481 E. 4.2.3). Die Beschwerdegegnerin hat einen Abzug von 10 % zugestanden. Vorliegend fällt nebst den oben erwähnten somatischen Einschränkungen auch ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer gegenüber einem gesunden Konkurrenten für einen bestimmten Arbeitsplatz ein höheres Krankheits- und Absenzrisiko hat. Zudem ist - ohne die entsprechende Arbeitsunfähigkeit nochmals unter anderem Titel zu veranschlagen - zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer auch in psychischer Hinsicht in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, was Einfluss auf die betrieblichen Einsatzmöglichkeiten und die geforderte Flexibilität hat. Insgesamt trägt ein Abzug vom Tabellenlohn von 15 % den genannten Umständen angemessen Rechnung. Das durchschnittliche Jahreseinkommen reduziert sich damit auf Fr. 50'317.--. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 75 % ergibt sich ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 37'738.--. 4.6 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 68'700.-- und einem massgebenden Invalideneinkommen von Fr. 37'738.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 45 %, sodass grundsätzlich Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung besteht. 4.7 Eine Rente ist nur zuzusprechen, wenn nicht von beruflichen Massnahmen eine rentenausschliessende Eingliederung erwartet werden kann. Der Beschwerdeführer ist ein ausgebildeter Berufsmann, der in seiner seit je angestammten Tätigkeit krankheitsbedingt wesentlich eingeschränkt ist. Im Verfügungszeitpunkt war er allerdings bereits 58 Jahre alt. Es konnte nach Lage der Akten nicht davon ausgegangen werden, dass er nach Eintritt der verschiedenen Einschränkungen die Möglichkeit besessen und von ihm hätte erwartet (gegebenenfalls durch Mahn- und Bedenkzeitverfahren) werden können, eine berufliche Massnahme in diesem Sinne erfolgreich durchzuführen. - Während der Beschwerdeführer im Einwand gegen den Vorbescheid für den Eventualfall noch einen diesbezüglichen Antrag gestellt hatte, beantragt er in diesem Verfahren wie erwähnt einzig Rentenleistungen, so dass ein blosser Anspruch des Beschwerdeführers nicht zu beurteilen ist. 4.8 Dem Beschwerdeführer steht demnach eine Viertelsrente zu. Die Beschwerdegegnerin wird Anspruchsbeginn und -höhe festzulegen haben.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 4. März 2008 teilweise gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist eine Viertelsrente zuzusprechen. Zur Festsetzung von Rentenbeginn und Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom

Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Der Beschwerdeführer war dazu veranlasst, die Verfügung vom 4. März 2008 als rechtswidrig zu beanstanden und ihre Aufhebung zu beantragen. Insofern ist er mit seinem Antrag vollumfänglich durchgedrungen. Hierauf ist - in Analogie zur Rechtsprechung zur Verlegung von Parteientschädigungen (hierzu etwa der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S G. vom 9. Mai 2008, IV 2008/3) - abzustellen. Angesichts des in diesem Sinne vollen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten gesamthaft aufzuerlegen. Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist obsolet geworden. 5.3 Dem Beschwerdeführer ist auch eine volle Parteientschädigung zuzusprechen, denn das "Überklagen" hat den Vertretungsaufwand nicht beeinflusst (vgl. hierzu der Entscheid des Bundesgerichts i/S A. vom 25. Januar 2008, 9C_466/2007 E. 5 m.H.). Es besteht denn auch kein Anlass, in Analogie zum zivilprozessualen Klageverfahren zur Bestimmung der Parteientschädigung auf das Ausmass des Obsiegens der Beschwerde führenden versicherten Person abzustellen (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S D. vom 15. Dezember 2008, IV 2008/200). Die Parteikosten werden vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 4. März 2008 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird eine Viertelsrente zugesprochen. 2. Zur Festsetzung von Rentenbeginn und Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.